

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 22. Oktober 1911

No. 44.

Inhalt: Vertretung des Gouverneurs. — Beförderung angeworbener Arbeiter. — Abänderung der Baumwoll-Verordnung — Aufhebung der ärztlichen Kontrolle für Schiffe aus Zanzibar. — Sperre der Farm Stimitiotis. — Telegrammgebühren nach Pemba. Personalmeldungen.

## Bekanntmachung.

— 23. d. Mts. nach Europa.

Mit meiner Vertretung hat der Herr Reichskanzler den Ersten Referenten Geheimen Regierungsrat Methner beauftragt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass für das Gouvernement bestimmte Schriftstücke niemals, und besonders nicht während meiner Abwesenheit, an meine persönliche Adresse zu richten sind, weil durch diese Art der Adressierung Verzögerungen eintreten.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

J. N. P. 3275/11.

## Verordnung

betreffend die Beförderung angeworbener Arbeiter.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 6/7) wird für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet was folgt:

§ 1.

Bei der Anwerbung von Arbeitern für einen Betrieb, der vom Orte der Beurkundung der Anwerbung (§ 15 der Anwerbeverordnung) mit der Bahn oder mit Schiffsverbindungen in erheblich kürzerer Zeit zu erreichen ist als zu Fuss, hat die die Anwerbung beurkundende Verwaltungsstelle anzuordnen, auf welchem Wege und unter Benutzung welcher Beförderungsmittel die angeworbenen Arbeiter sich zu ihrer Arbeitsstelle zu begeben haben.

Die Anordnung ist in dem Verzeichnis der Arbeiter zu vermerken (§ 12 der Anwerbeverordnung).

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung der Verwaltungsstelle werden mit Geldstrafe bis zu 450 Rp. oder mit Haft bestraft; auch kann deswegen der Anwerbeschein gemäss § 9 der Anwerbeverordnung entzogen oder die Anwerbung in dem Bezirke untersagt werden. Für die Kosten des angeordneten Transports sowie für die vom Anwerber etwa verwirkte Strafe haftet die von ihm auf Grund der Anwerbeverordnung geleistete Sicherheit (§ 7 der Anwerbeverordnung).

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1906 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.  
Daressalam, den 14. Oktober 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

J. No. 21414/11 A.

## Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (K. Bl. S. 509), sowie des § 5 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 wird die Verordnung, betreffend Einfuhr von Baumwollsaat und die Behandlung der Baumwollfelder in Deutsch-Ostafrika vom 30. Juli 1910 folgendermassen abgeändert:

1. An Stelle des hiermit aufgehobenen Abs. 1 des Art. 5 der Ausführungsbestimmungen der vorgenannten Verordnung tritt nachstehende Bestimmung:

„Für die Ausführung der Untersuchungen gemäss §§ 1 und 3 der Verordnung wird bis auf Weiteres für jede auch nur angefangene fünf Sack (Kisten, Pakete und dergl.) eine Gebühr von einer Rupie seitens der die Untersuchung vornehmenden Stelle berechnet.

Enthält eine Sendung mehrere Sorten Baumwollsaat, so ist jede Sorte besonders zu untersuchen.

2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 16. Oktober 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

J. No. 21067/11. VIII L.

## Bekanntmachung.

Die im Amtlichen Anzeiger Nr. 40 vom 23. September 1911 gemäss § 2 Ziffer 3 der Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den Häfen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes vom 30. Oktober 1910 angeordnete ärztliche Untersuchung von Schiffen, die von Zanzibar kommend Häfen des Schutzgebietes anlaufen, wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 19. Oktober 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

J. No. 22095/11. V.

## Bekanntmachung.

Unter dem Maultierbestand des Farmers Papadopoulos ist durch den Regierungstierarzt von Aruscha Rotz festgestellt worden.

Die Tiere sind auf der Farm des Stimitiotis bei Moschi eingestellt worden.

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher